



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

### **Rückforderungsansprüche des Landes bei Umsetzung eines "sale and lease back" Modells durch die Regiokliniken Pinneberg**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In den Elmshorner Nachrichten vom 16.09.2008 wird über das von den Regio Kliniken Pinneberg zur Stärkung des Eigenkapitals und zur Ausweitung des medizinischen Angebotes angestrebte „sale and lease back“ Modell ein Schreiben der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zitiert. Darin heißt es: „Der Restbuchwert beträgt aktuell 43 Millionen Euro. Diese Forderungen sind grundsätzlich grundbuchlich abgesichert, und das Land kann keiner nachrangigen Absicherung bei einem Verkauf an Banken zustimmen. Wenn dies der Fall wäre, müsste das Land den Betrag zurückfordern.“

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Vorhaben der Regio-Kliniken ist das erste sale and lease back Konzept das in der Krankenhausfinanzierung in Schleswig-Holstein umgesetzt werden soll. Die Informationen über das Vorhaben waren unvollständig, das MSGF hat die Regio-Kliniken deshalb zu näheren Erläuterung aufgefordert und die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die die Krankenhausfinanzierung für das Land abwickelt sowie das Innenministerium um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Danach handelt es sich aus der Sicht der Investitionsbank um eine – im gewerblichen Bereich durchaus übliche – Finanzierungs konstruktion, die der Bank „zu keinen Bedenken Anlass gibt“. Die Regio-Kliniken übertragen wesentliche Teile ihres betriebsnotwendigen Anlagevermögens auf eigens für diesen Zweck gegründete Leasinggesellschaften, an denen die Regio-Kliniken mit jeweils mit rd. 95 % beteiligt wird. Alleiniger Gesellschafter der Regio-Kliniken gGmbH bleibt der Kreis Pinneberg. Eine grundbuchliche Besicherung kann aus der Sicht der Investitionsbank nur nach Finanzierungsgrundschulden erfolgen, da ansonsten die Finanzierung gefährdet wäre.

Aufgrund dieser Bewertung und unter der Voraussetzung, dass

- die Regio-Kliniken gGmbH mit ihrem Gesellschafter „Kreis Pinneberg“ als Krankenhaussträger weiterhin verantwortlich für die Erfüllung des Krankenhausversorgungsauftrages bleibt und
- der Kreis Pinneberg unverändert seinen Sicherstellungsauftrag gem. § 1 Abs. 1 AG-KHG erfüllt,

hat sich das MSGF mit einer Absicherung der Restbuchwerte an rangbereitetester Stelle in den Grundbüchern der Krankenhausimmobilien einverstanden erklärt.

1. Sind die im Artikel der Elmshorner Nachrichten vom 16.09.2008 genannten 43 Millionen Euro Fördermittel in voller Höhe im Grundbuch abgesichert?

Falls nein, in welcher Höhe wurden Fördermittel im Grundbuch abgesichert?

2. Ist es üblich, diese Fördermittel im Grundbuch abzusichern?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

In 2006 wurde entschieden, alle Krankenhaussträger unabhängig von der Art ihrer Trägerschaft bei der grundbuchlichen Absicherung von Fördermitteln gleich zu behandeln. Davor wurden nur von privaten Krankenhaussträgern, deren Gesellschafterstruktur nicht mehrheitlich von einem öffentlich-rechtlichen Gesellschafter getragen wurde, die grundbuchliche Absicherung bei neuen Förderbescheiden oder Eigentümerwechsel verlangt. Ziel dieser Entscheidung war, staatliche Investitionen in Krankenhäuser auch bei neuen Trägerkonstruktionen bestmöglich abzusichern. Die Forderung nach einer erstrangigen Absicherung muss dabei abgewogen werden mit dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit für die Krankenhäuser im Rahmen der Kapitalbeschaffung. Eine Förderung über 1,1 Mio. € aus 2008 wird derzeit grundbuchlich abgesichert. Im Übrigen wird eine grundbuchliche Besicherung bei den Regio-Kliniken durch den Eigentümerwechsel erforderlich. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2a. Falls ja,

- i. wird von Seiten des Landes die Absicherung von Fördermitteln im Grundbuch nur an einer bestimmten Rangstelle akzeptiert?

Antwort:

s. Antwort zu Fragen 1 und 2.

- ii. in welchen Fällen wird darauf verzichtet – und warum?

Antwort:

s. Antwort zu Fragen 1 und 2.

2b. Falls nein, warum nicht?

Antwort:  
entfällt

3. Handelt es sich bei den im Artikel der Elmshorner Nachrichten vom 16.09.2008 genannten 43 Millionen Euro Fördermittel um

a. Mittel zur Finanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen?

oder

b. Mittel zur Förderung zur Anschaffung oder Nutzung von Anlagegütern etc. gem. §§ 8 bis 13 AG-KHG?  
Bitte jeweils aufschlüsseln.

Antwort:

Es handelt sich ausschließlich um Mittel für Krankenhaus-Baumassnahmen.

4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage sollen die Fördermittel wieder zurückgefordert werden können, wenn das Krankenhaus seine Aufgabe nach dem Krankenhausplan weiterhin erfüllt (vgl. § 16 AG-KHG)?

Antwort:

Nach den zwischenzeitlich vorgelegten Informationen wird der Krankenhausträger seine Aufgaben nach dem Krankenhausplan weiterhin erfüllen, so dass die Voraussetzungen des §16(1) AG-KHG nicht vorliegen.

5. Sind der Landesregierung andere Krankenhäuser bekannt, die nach dem „sale and lease back“-Modell die Immobilien zunächst veräußert und über einen langfristigen Darlehensvertrag rückerworben haben?

Falls ja, welche?

Antwort:

Nein.

6. Wie beurteilt die Landesregierung das „sale and lease back“-Modell?

Antwort:

Die Krankenhausfinanzierungsmittel müssen effizient zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung eingesetzt werden. Es muss im Einzelfall darauf abgestellt werden, dass die Krankenhausversorgung gem. § 1 Absatz 1 AG-KHG vom Land und den Kreisen und kreisfreien Städten sichergestellt wird. Nach zusätzlicher Information durch den Kreis Pinneberg und die Regio-Kliniken und fachliche Stellungnahme der Investitionsbank Schleswig-Holstein, die die Krankenhausfinanzierung für das Land abwickelt, ist das „sale and lease back“-Modell der Regio-Kliniken eine im gewerblichen Bereich übliche Finanzierungsstruktur.

Die Regio Kliniken gGmbH bleiben mit ihrem Gesellschafter „Kreis Pinneberg“ unverändert verantwortlich für die Erfüllung des Krankenhausversorgungsauftrages. Der Kreis Pinneberg wird weiterhin seinen Sicherstellungsauftrag gemäß § 1 Abs. 1 AG-KHG erfüllen. Die Absicherung der vorhandenen Restbuchwerte in Höhe von 43 Mio. € wird erstmalig in den Grundbüchern der Krankenhausimmobilien erfolgen.

7. Teilt die Landesregierung die in einem Gutachten geäußerten Zweifel, dass mit öffentlichen Mitteln geförderte Krankenhäuser überhaupt veräußert werden dürfen, wie in den Elmshorner Nachrichten vom 16.09.2008 berichtet?
- a. Falls ja, warum?
  - b. Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Nein, mit öffentlichen Mitteln geförderte Krankenhäuser können unter bestimmten Bedingungen auch veräußert werden. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass die Sicherstellung der Krankenhausversorgung nach § 1 Abs. 1 AG-KHG gewährleistet bleibt und die Fördermittel abgesichert sind.